

Kundmachung.

Seit dem Beginne des Belagerungszustandes sind durch verschiedene Proclamationen bestimmte Handlungen und Uebertretungen, welche in die Durchführung der Maßnahmen desselben störend eingreifen, der strafgerichtlichen Amtshandlung der Militärbehörden zugewiesen worden.

Einige hierorts vorgekommene Untersuchungsfälle deuten jedoch darauf hin, daß ein Theil dieser Verlautbarungen in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint. Dieß gibt dem Civil- und Militär-Gouvernement Veranlassung, jene strafbaren Uebertretungen und ihre Behandlung der Bevölkerung Wiens, und den Einwohnern jener Ortschaften, die sich im Belagerungs-Rayon befinden, durch eine umfassende Ueberschau ins Gedächtniß zurückzurufen.

Dem standrechtlichen Verfahren, bei welchem in der Regel die Todesstrafe durch den Strang, oder durch Pulver und Blei eintritt, verfällt jener:

1. Der Waffen verheimlicht und nicht abliefert.
2. Der einen Militäristen zum Treubruch zu verleiten sucht.
3. Der durch Wort oder That zum Aufstande reizt, oder einer solchen Aufforderung werththätig Folge leistet.
4. Der bei einer aufrührerischen Zusammenrottung auf die erste Aufforderung der öffentlichen Behörde sich nicht zurückzieht, oder hiebei mit Waffen in der Hand betreten wird (Proclamation vom 1. November 1848).
5. Der bewaffnet oder unbewaffnet sich eine wörtliche oder thätliche Beleidigung einer Schildwache oder einer Truppen-Abtheilung erlaubt.
6. Der es wagt einer Schildwache oder einer Truppen-Abtheilung, von der er angerufen oder angehalten werden soll, wenn auch unbewaffnet, thätigen Widerstand entgegenzusetzen, zu solchem aufzufordern, oder einer solchen Aufforderung Folge zu leisten, und
7. der ein Attentat von was immer für einer Art versuchen, oder zur Ausführung bringen, oder aber einer darauf abzielenden Aufforderung werththätig nachkommen sollte, welches die Beschädigung oder Zerstörung von Festungswerken, oder von dem dazu gehörigen oder dafür bestimmten Materiale zum Zwecke hat (Proclamation vom 20. Februar 1849).

Dahingegen sind dem kriegsrechtlichen Verfahren unterworfen:

1. Welche an der Versammlung eines politischen Vereines Antheil nehmen, oder sich an einer Versammlung von mehr als zehn Personen auf öffentlichen Plätzen oder Gassen betheiligen.

Wien am 27. Februar 1849.

2. Welche Wirths- oder Kaffehäuser über 11 Uhr Nachts offen halten.
3. Welche Placate, bildliche Darstellungen oder Flugschriften ohne vorläufige Bewilligung der Militär-Behörde drucken, verkaufen oder anschlagen.

4. Welche die in ihrem Hause oder ihrer Wohnung sich schon aufhaltenden, oder erst daselbst Aufenthalt nehmenden Personen nicht vorschriftsmäßig anzeigen (Proclamation vom 1. November 1848).

5. Welche Zeitungsblätter oder Druckschriften auf öffentlichen Plätzen und Straßen ausrufen oder feilbieten (Kundmachung der k. k. Stadt-Commandantur vom 8. November 1848).

6. Welche die Uniform oder Abzeichen der aufgelösten bewaffneten Corps der Nationalgarde, der Bürgerwehr oder akademischen Legion tragen, an einer Versammlung dieser Corps oder einer Abtheilung derselben Theil nehmen, oder deren Benehmen sonst mit der Auflösung dieser Corps im Widerspruche steht (Proclamation vom 9. November 1848).

7. Diejenigen, welche Munition von was immer für einer Art, Pulver, Schießbaumwolle, scharfe Patronen oder Raketen verheimlichen und nicht abliefern (Kundmachung vom 10. Jänner 1849).

8. Welche die zum Telegrafen gehörigen Leitungs-Drähte, oder sonstige Bestandtheile zerstören, oder auf welche Art immer verletzen (Kundmachung vom 25. Jänner 1849), und endlich

9. jene, welche sich begeben lassen sollten, einzelne, wenn auch nicht im Dienste befindliche Militärs auf der Gasse oder andern öffentlichen Orten vorsätzlich zu verhöhnern, oder auf irgend eine Weise wörtlich oder thätlich zu insultiren. Diese Uebertretungen werden im ordentlichen Verfahren nach Beschaffenheit der Umstände mit Festungs-Arrest, Schanzarbeit oder Stockhaus-Arrest bestraft.

Nachdem übrigens bei vielen Personen noch immer die irrige Meinung vorzuwalten scheint, daß der von mir in der Proclamation vom 31. v. M. zur Ablieferung der Waffen und der Munition anberaumte und später bis zum 15. Februar l. J. verlängerte Termin ein peremptorischer sei, so sehe ich mich mit Hinweisung auf meine Proclamation vom 8. December v. J. veranlaßt, wiederholt zu erklären, daß diejenigen, welche ungeachtet des verfloffenen Termines die in ihrem Besitze noch befindlichen Waffen oder Munition an ihre Gemeinde oder an das kaiserl. Zeughaus freiwillig abliefern, ganz straffrei ausgehen sollen.

Von dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement:
Welden,

Feldmarschall-Lieutenant, Civil- und Militär-Gouverneur.